

Sozialdemokratische Partei Nidwalden
Rotzhalde 17
6370 Stans



Stans, 16. Juli 2025

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

dazu Mail an staatskanzlei@nw.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) und der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne würdigen wir die Arbeit aller Beteiligten, welche an der Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) und der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung) mitgearbeitet haben.

Gerne nehmen wir zur oben genannten Teilrevision wie folgt Stellung:

Allgemeines

Im Allgemeinen unterstützt die SP Nidwalden die vorgesehenen Anpassungen des Gesundheitsgesetzes. Insbesondere die Ergänzung der Regelung bezüglich assistierter Sterbehilfe erachten wir als bedeutend für eine respektvolle Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung bis zum Tod.

Aktuell gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die regelt, welche Personen oder Organisationen zur Suizidbeihilfe 'zugelassen' sind. Es besteht keine staatliche Lizenzierung oder offizielle Akkreditierung. Die Institutionen haben zwar keine Pflicht, die 'einrichtungsexternen Hilfen' auf Legitimität oder Legalität zu überprüfen, können aber sich und ihren Ruf mit vorliegendem Gesetzesartikel auch nicht vor allfällig zweifelhaften 'einrichtungsexternen Hilfen' schützen. D.h. sie müssen mit

vorliegender Gesetzesanpassung jede 'einrichtungsexterne Hilfe' zur assistierten Sterbehilfe zulassen. Im fehlende Qualitätsnachweis von Sterbehilfeorganisationen sehen wir im Moment eine Schwäche im gesamten System der assistierten Sterbehilfe, welche jedoch in der kantonalen Gesetzgebung auch nicht behoben werden kann.

Im Bericht zur externen Vernehmlassung haben wir in der Zusammenfassung und insbesondere im Kapitel 'Auswirkungen auf den Kanton' die Erläuterungen zur Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung (Artikel 12c) vermisst. Gerne erwarten wir die ergänzenden Angaben zu den erwarteten Auswirkungen auf den Kanton.

Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung

Art. 12c Abs. 1a Wir begrüssen die Möglichkeit, den Wandel der ambulanten Grundversorgung hin zu netzwerkorientierten, interprofessionellen und digital-gestützten Systemen zu fördern. Es sind Projekte mit pflegerischer Leitung und/oder erweiterter Pflegekompetenz (Expertise in versch. Fachrichtungen, Einsatz von APNs und weiteren) zu unterstützen.

Berufsausübungsbewilligungen

versch. Artikel Die Anpassung der Berufsausübungsbewilligungen an die nationalen Bestimmungen und die entsprechenden Verweise werden grundsätzlich begrüsst. Dies trägt zur Förderung der Transparenz bei den Gesundheitsfachpersonen bei. Ausreichende Übergangsfristen sollen beachtet werden.

Meldepflicht

Art. 32 Wir unterstützen die Präzisierung der Meldepflicht für Gesundheitsfachpersonen.

Assistierte Sterbehilfe

Art. 43b Ziff. 1 Bewohnende von allen Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen sollen ihr Recht, ihr Leben zu beenden, in ihrer gewohnten Umgebung wahrnehmen können. Deshalb soll das Gesetz für alle Institutionen des Gesundheitswesens mit Wohncharakter (d.h. mit dauerhaft Bewohnenden) gelten. Deshalb ist der Verweis auf Art. 38 zu streichen.

Art. 43b Ziff. 2 Die Institutionen sollen die Thematik Sterbehilfe nach eigenen Wertvorstellungen gestalten können. Die Ziffer 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

- Art. 43c Titel Auch die Institutionen haben Rechte (z.B. sich nicht an der Sterbehilfe zu beteiligen). Deshalb den Titel in '**Rechte und** Pflichten der Institutionen' ändern.
- Art. 43c Ziff. 2 Das Recht, dass sich weder das Pflegepersonal noch die Institution an der Sterbehilfe beteiligen müssen, ist essenziell.
Falls im 2. Satz die 'Kann'-Formulierung bedeutet, dass dem Institut und dem Personal die Begleitung der Sterbewilligen nicht verwehrt werden darf, so sind wir einverstanden. Andernfalls erschliesst sich der Sinn dieses Satzes nicht, denn die diskrete und würdevolle Begleitung der Bewohnenden gehört zum Grundauftrag und zum Selbstverständnis von Institutionen und Pflegenden.

Subsidiäre Kostengutsprache

- Art. 44a Ziff. 1 Der Begriff Pflegeheime ist zu einschränkend und ist durch 'Institutionen welche Pflegeleistungen erbringen' zu ersetzen (=> gilt auch für Ziffer 2 und 3).
- Art. 44a Ziff. 2 Wir unterstützen die Möglichkeit des Antrags einer subsidiären Kostengutsprache in der Höhe eines Monatsbetriffs bei fehlender Sicherstellung von Aufenthaltsleistungen durch die pflegebedürftigen Personen.
Anpassung Begriff 'Pflegeheim' (siehe Anmerkung Ziff. 1)
- Art. 44a Ziff. 3 Anpassung Begriff 'Pflegeheim' (siehe Anmerkung Ziff. 1).

freundliche Grüsse

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI NIDWALDEN



Hubert Würsch
Landrat SP Stans